

Satzung
über den Bebauungsplan

Langenargen Mitte II

AUSGEFERTIGT:
Langenargen, den 23. Juni 1992
Müller
Bürgermeister

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. IS. 2253), § 25 c Abs. 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 22.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 24.02.1992 maßgebend. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes (Anlage 1).

§ 2

Vergnügungsstätten

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Neueinrichtung sowie die Erweiterung vorhandener Vergnügungsstätten nicht zulässig.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzung sind gewerbliche Anlagen und Betriebe, die der Zerstreuung und der animierenden Unterhaltung dienen. Zu diesen Vergnügungsstätten zählen insbesondere Diskotheken, Spielhallen, Spielcasinos sowie Lichtspieltheater und Schankwirtschaften mit pornographischen Darbietungen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie mit dem Original bestätigt.

Langenargen, den 14. Sep. 1992

Langenargen, 22.06.1992

Bürgermeisteramt

Müller
Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN
Bürgermeisteramt:
Antrag nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB
am 9.7.1992
Freigabezeitpunkt: 16.7.1992
Landratsamt
Baden-Württemberg